

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. **Betriebssatzung – Stadtmarketing und Kultur Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg**
2. **Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen**
3. **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung Grundschulen –**
4. **Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Friedrichsthal“ Bekanntmachung**
5. **Aufhebungsbeschluss**
6. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4, Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“
Bekanntmachung erneuter Satzung**
7. **Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss**

Bekanntmachungen

1. **Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer sowie Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Stadtgebiet Oranienburg für das Veranlagungsjahr 2006**
2. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB**
3. **Bebauungsplan Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB**
4. **Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
hier: Bebauungsplan Nr. 44 „Alter Flugplatz Südost“**
5. **Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (3) BauGB**
6. **Ehrenpreis der Stadt Oranienburg**

Satzungen

Betriebssatzung Stadtmarketing und Kultur Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 5, 35 Nr. 24 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 66) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Oranienburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtmarketing und Kultur“

(nachfolgend Eigenbetrieb genannt).

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnung „SKO“.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes liegen in der Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich des Stadtmarketings, einschließlich des städ-

tischen Internetauftrittes und der Stadtwerbung in anderer Form, der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Kultur und der Bibliotheken sowie in weiteren artverwandten Aufgaben, sofern sie das Profil des Eigenbetriebes stärken und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erbracht werden können.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, für die Attraktivität der Stadt Oranienburg zu werben, indem durch die Erarbeitung und Umsetzung eines langfristigen Marketingkonzeptes das Image von und das touristische Interesse an Oranienburg nachhaltig verbessert wird. Diesem Zweck dient auch die Schaffung, Koordinierung und Vermarktung eines vielfältigen kulturellen Angebotes. Damit soll die Attraktivität Oranienburgs für Bürger, Besucher und Unternehmen erhöht werden. Die Aktivitäten des Eigenbetriebes zielen auf eine weitere Stärkung der Wirtschaftskraft in der Stadt Oranienburg. Dazu ist ein, die verschiedenen Kultur-, Freizeit- und Tourismusangebote umfassendes Veranstaltungsmanagement zu etablieren
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle seinen Betriebszweck fördernden und berührenden Aufgaben selbstständig wahr. Er kann dazu dem Unternehmenszweck dienende Hilfs- und Nebengeschäfte ausüben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (fakultatives Organ § 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

§ 5**Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, so weit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorgane vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er bereitet die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen, vor und vollzieht deren Umsetzung.
- (3) Daneben obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (6) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere die, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6**Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist die Erteilung einer Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO nötig. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7**Werksausschuss**

- (1) Dem Werksausschuss gehören 11 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordneten und 6 sachkundigen Bürgern, die durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Haupt- und Finanzausschusses, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet. Ausgenommen davon sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI.
 2. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten.
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von

2.500,00 Euro überschreiten, wobei eine weitere Behandlung dieser Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss nicht erfolgt.

4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (4) Der Werkleiter und der seitens der Stadt zuständige Dezernent nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Betriebsführer sowie der Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 8**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus sind sie zuständig für
 1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werkleiter bestellt wird und die Einstellung des Werkleiters, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs.2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde,
 2. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 3. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung über die weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9**Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gem. § 72 Abs.2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV beauftragt er den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind anzuwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11**Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und nach § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem Werkleiter aufgestellt. Der Werkleiter leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Abschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oranienburg, den 25.10.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen (Stand 30.08.1999)

Satzungstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2005 auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung die „Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen“ in der Fassung der Ausfertigung vom 16.11.1999 gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung als Satzung:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gebiete der Stadt Oranienburg, die in den als Anlage beigefügten Plänen umrandet sind (Bereich A1 bis A4). Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner

städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4**Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Geltungsbereich ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6**Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Erhaltungssatzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Sie tritt rückwirkend zum 14.01.2000 in Kraft.

Oranienburg, den 27.10.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 5

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24.10.2005 beschlossene „Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- eine Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die „Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen“ und ihre Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, Stadtplanungsamt, Sekretariat und Zimmer 2.230 aus.

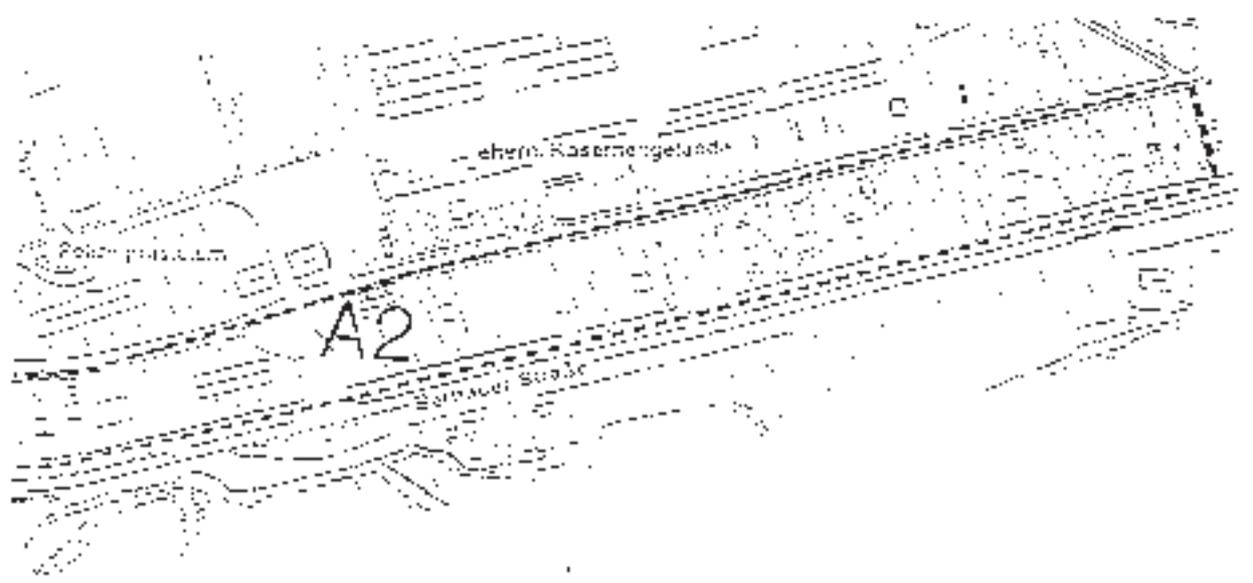
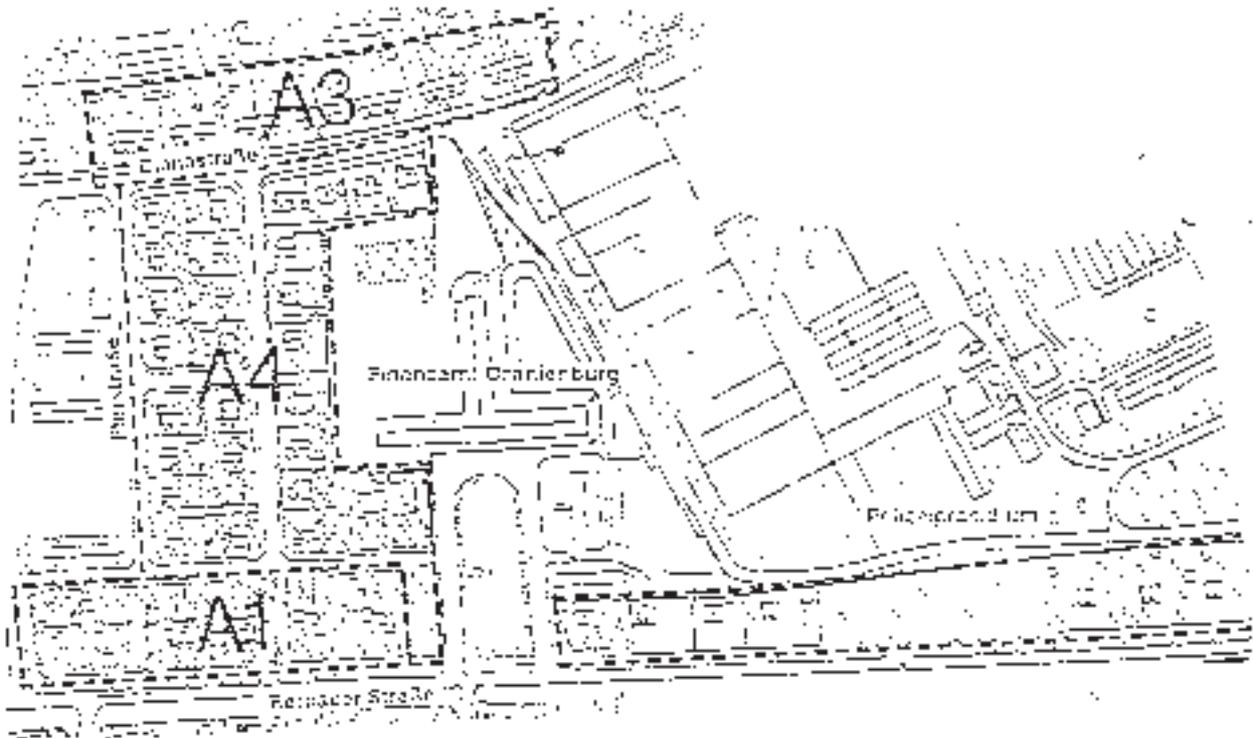
Oranienburg, den 27.10.2005

Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –

Anlage Nr. 11 zur Erneuerungsplanung der Stadt Oranienburg für die Festsetzung der Stellungsgebiete in Oranienburg / Neustadt im Auftrag der Gedenkstätte Sachsenhausen

GELTUNGSEBEREICHE (zu § 11 der Erneuerungsplanung)

Stadt Oranienburg Erneuerungsplanung Oranienburg/Neustadt und Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen
Grenzen des Geltungsbereichs der Erneuerungsplanung gemäß § 172 BauGB Plan 142



Hinweis:
 Dieser Plan ist Bestandteil der Erneuerungsplanung Oranienburg/Neustadt im Auftrag der Gedenkstätte Sachsenhausen gemäß dem Beschluss der Stadt Oranienburg vom 17. September 2003 und der Erneuerungsplanung Oranienburg/Neustadt im Auftrag der Gedenkstätte Sachsenhausen vom 10. September 2004. Die genehmigte Erneuerungsplanung ist im Auftrag der Gedenkstätte Sachsenhausen vom 10. September 2004 genehmigt. Die genehmigte Erneuerungsplanung ist im Auftrag der Gedenkstätte Sachsenhausen vom 10. September 2004 genehmigt.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung Grundschulen –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg – BbgSchulG – vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I, S. 196) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch ihren Beschluss vom 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Schulbezirke / Zuordnung

- (1) Für jede Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Oranienburg wird ein Schulbezirk gebildet, für den sie die örtlich zuständige Grundschule ist.
- | | |
|---|--|
| 001 – Grundschule Lehnitz: | Anlage 1, Straßenverzeichnis
<i>Ortsteil Lehnitz</i> |
| 002 – Grundschule Friedrichsthal: | Anlage 2, Straßenverzeichnis
<i>Ortsteil Friedrichsthal und
Ortsteil Malz</i> |
| 003 – Grundschule Germendorf: | Anlage 3, Straßenverzeichnis
<i>Ortsteil Germendorf und
Oranienburg/Eden</i> |
| 004 – Grundschule Schmachtenhagen: | Anlage 4, Straßenverzeichnis
<i>Ortsteil Schmachtenhagen
(incl. Bernöwe)
Ortsteil Wensickendorf
Ortsteil Zehlendorf</i> |
| 005 – Grundschule Waldschule: | Anlage 5, Straßenverzeichnis |
| 006 – Grundschule Sachsenhausen: | Anlage 6, Straßenverzeichnis |
| 007 – Grundschule Havelschule: | Anlage 7, Straßenverzeichnis |
| 008 – Comenius-Grundschule: | Anlage 8, Straßenverzeichnis |

§ 2

Überschneidungsgebiete

- (1) Es werden 3 Überschneidungsgebiete gebildet, denen mehrere Grundschulen zugeordnet sind:
- | | |
|---|---|
| 011 – Überschneidungsgebiet I: | Grundschule Waldschule,
Comenius-Grundschule,
Grundschule Sachsenhausen
(Anlage 9, Straßenverzeichnis) |
| 012 – Überschneidungsgebiet II: | Comenius-Grundschule,
Grundschule Havelschule,
Grundschule Germendorf
(Anlage 10, Straßenverzeichnis) |
| 013 – Überschneidungsgebiet III: | Grundschule Havelschule,
Grundschule Lehnitz
(Anlage 11, Straßenverzeichnis) |

§ 3

Entscheidungsbefugnisse

- (1) Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger die zuständige Grundschule im Benehmen mit den Schulleitern/Schulleiterinnen.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse nach Punkt 1 können teilweise oder vollständig auf die Schulleiter/Schulleiterinnen übertragen werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 03.11.2004 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.10.2005
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 001 – Grundschule Lehnitz

<u>Ortsteil/Stadtgebiet</u>	<u>Straße</u>
Lehnitz	Adlerweg
	Agnetenstr.
	Am Hag
	Amselweg
	An der Försterei
	Bachstelzenweg
	Bachstelzenwiese
	Badeweg
	Baumschulenweg
	Gebr.-Grütter-Str.
	Birkenwerderweg
	Breitscheidstr.
	Brieseweg
	Dachsstr.
	Dianastr.
	Drosselweg
	Eichenweg
	Falkenweg
	Finkensteg
	Florastr.
	Forstring
	Friedrich-Wolf-Str.
	Fuchsstr.
	Falkenberg-Str.
	Grüner Weg
	Gutsplatz
	Bussardweg
	Hans-Loch-Str.
	Havelkorso
	Havelufer
	Heinrich-Heine-Allee
	Hilde-Coppi-Weg
	Inselweg
	Karl-Marx-Platz
	Kiebitzweg
	Kiefernweg
	Kleine Str.
	Kurzer Weg
	Leichenweg
	Frieda-Glücksman-Str.
	Magnus-Hirschfeld-Str.
	Meisensteg
	Mühlenbecker Weg
	Neptunstr.
	Lehnitzstr. verl.
	Richard-Becker-Str.
	Schwanenweg
	Seepromenade
	Spechtweg
	Mühlenbecker Weg verl.
	Thälmannstr.
	Thomas-Müntzer-Str.
	Uferpromenade
	Waldring
	Sperlingsweg
	Wasserweg

Anlage 2 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 002 – Grundschule Friedrichsthal

<u>Ortsteil/Stadtgebiet</u>	<u>Straße</u>
Friedrichsthal	Am Apfelbaum
	An den Seewiesen
	August-Bebel-Str.

Bahnhofstr.
 Birkenstr.
 Dameswalder Weg
 Dorfplatz
 Ernst-Thälmann-Str.
 Freiheitsweg
 Freiheitsweg verl.
 Friedrichsthaler Chaussee
 Friedrichsthaler Weg verl.
 Goetheallee
 Grabowseestr.
 Havelallee
 Havelaue
 Heinstr.
 Hellastr.
 Karl-Marx-Str.
 Karl-Liebkecht-Str.
 Karl-Willmann-Str.
 Keithstr.
 Kienitzweg
 Kreuzallee
 Kurfürstenstr.
 Lessingallee
 Lindenallee
 Luchgartenweg
 Luchweg
 Malzer Chaussee
 Mittlere Str.
 Nassenheider Weg
 Nassenheider Weg verl.
 Poststr.
 Rosa-Luxemburg-Str.
 Str. zum Wald
 Tannenweg
 Victoriastr.
 Wilhelmstr.
 Wurzelweg

Malz

Am Apfelbaum
 Am Malzer Kanal
 Ambachweg
 An der Schleuse
 Ausbau
 Dameswalder Weg
 Freienhagener Str.
 Friedrichsthaler Weg
 Gang
 Im Altlande
 Kurzer Weg
 Malzer Dorfstr.
 Malzer Wald
 Mühlenstr.
 Schweizerhütte
 Uhlenhorst

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 003 – Grundschule Germendorf

Ortsteil/Stadtgebiet	Straße
Germendorf	Ahornsteig
	Am Anger
	Am Bahndamm
	Luchsweg
	An den Waldseen
	Annahofer Str.
	Am alten Bahnhof
	Bäkeweg
	Birkenwäldchen

Robinienweg
 Germendorfer Dorfstr.
 Unter den Eichen
 Erlensteig
 Heidesteig
 Hohenbrucher Str.
 Inselstr.
 Kastaniensteig
 Kiefernstr.
 Koppelweg
 Kremmener Allee
 Lärchenweg
 Rhododendronweg
 Lindensteig
 Nelkensteig
 Ringstr.
 Pfingstrosenweg
 Tulpensteig
 Ulmensteig
 Veltener Str.
 Waldallee
 Weidensteig
 Am Wiesengrund
 Wiesenweg
 Ziegelweg

Eden

Amalienhof
 An der Landstr.
 Baltzerweg
 Bärenklauer Weg
 Birkenweg
 Fichtenweg
 Freilandweg
 Germendorfer Allee 18-22, 73-79
 Wilhelm-Groß-Str.
 Kreckeweg
 Leuschweg
 Lönsweg 329-334a / 368-373
 Mittelweg
 Neuer Weg
 Nordweg
 Ostweg
 Petscheltweg 374-382 / 393-440
 Simonsweg
 Struweg
 Südweg
 Vogelbeerweg
 Volkmarweg
 Westweg

Anlage 4 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 004 – Grundschule Schmachtenhagen

Ortsteil/Stadtgebiet	Straße
Schmachtenhagen	Am Dorfanger
	Am Feldrain
	Am Ring
	Am Zwergberg
	Amselgrund
	An den Kiefern
	Bäkeweg
	Bauernmarktchaussee
	Bergstr.
	Berliner Weg
	Bettina-von-Arnim-Str.
	Birkenchaussee
	Birkenpilzweg
	Brüderstr.

Erich-Weinert-Str.
 Erikaweg
 Ernst-Thälmann-Platz
 Forststr.
 Geranienstr.
 Gorkistr.
 Grabowseeweg
 Grätzer Str.
 Grätzer Weg
 Grenzstr.
 Grünstr.
 Hallimaschweg
 Heinrich-Böll-Str.
 Humberstr.
 J.W.-von-Goethe-Str.
 Kleiner Weg
 Kuckucksweg
 Lehnitzer Str.
 Lerchensteg
 Malzer Weg
 Maronenweg
 Meisenweg
 Morchelweg
 Mühlenweg
 Oranienburger Chaussee
 Oranienburger Str.
 Pfifferlingsweg
 Sanddornstr.
 Schillerweg
 Schmachtenhagener Dorfstr.
 Stegweg
 Steinpilzweg
 Uppstallweg
 Waldringstr.
 Wensickendorfer Chaussee
 Wiesenstr.
 Zum Bahndamm

Bernöwe

Aalweg
 Am Schiffahrtsweg
 Bernöwer Dorfstr.
 Bernöwer Str.
 Havelweg
 Hechtweg
 Lichtweg
 Plötzensteg
 Rosenweg
 Wittenberger Str.
 Zanderweg

Wensickendorf

Ahornweg
 Allee an den Birken
 Am Forst
 Am Wiesenweg
 Berliner Weg verl.
 Birkengrund
 Briesesteig
 Gärtnerweg
 Hauptstr.
 Hauptstr. verl.
 Heideluchstr.
 Heideweg
 Kastanienallee
 Kienweg
 Lindenweg
 Lubowseeweg
 Platanenweg
 Stolzenhagener Weg

Zehlendorf

Summter Chaussee
 Teichweg
 Teufelsseer Weg
 Triftweg
 Waldgrund
 Wandlitzer Chaussee
 Weg zur Mühle
 Wensickendorfer Weg
 Zehlendorfer Chaussee
 Zühlsdorfer Str.

Alte Dorfstr.
 Am Strom
 Amselstr.
 Ausbau Rickbyhl
 Ausbau Siedlung
 Finkenweg
 Friedrichsthaler Feldweg
 Liebenwalder Str.
 Rehmater Weg
 Rosengasse
 Sandstr.
 Sandstr. Nord
 Schäferiweg
 Scharrenstr.
 Schmachtenhagener Str.
 Stolzenhagener Chaussee
 Tongrubenweg
 Wensickendorfer Str.

Anlage 5 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 005 – Grundschule Waldschule

Ortsteil/Stadtgebiet

Straße
 A.-Pican-Str.
 Am Alten Hafen
 An der Hasenheide
 Andre-Bergeron-Str.
 Bachstr.
 Bernauer Str. 115-158
 Bernauer Str. 93-107 U
 Bonner Str.
 Ernst-Schneller-Str.
 Hans-von-Dohnanyi-Str.
 Heidelberger Platz
 Heidelberger Str.
 Heinrich-Grüber-Platz
 Hirtenweg
 Hubertusstr.
 Koblenzer Str.
 Kölner Str.
 Lehnitzschleuse
 Ludwigshafener Str.
 Mainzer Str.
 Mannheimer Str.
 Mathias-Thesen-Str.
 Rüdeshheimer Str.
 Sandhausener Weg
 Schäferweg
 Speyerer Str. 1-16
 Str. der Einheit
 Str. der Nationen
 Wiesbadener Str.
 Wormser Str.
 Wörthstr.

Anlage 6 Straßenverzeichnis**Schulbezirk 006 – Grundschule Sachsenhausen**

Ortsteil/Stadtgebiet	Straße
	Aderluch
	Adolf-Damaschke-Str.
	Adolf-Mertens-Str.
	Am Biotop
	Am Gleis
	Am Heidering
	Am Park
	Amselgasse
	An den Dünen
	An den Russenfichten
	An der Bahn
	An der Havel
	An der Heide
	An der Starstr.
	An der Trift
	An der Zugbrücke
	Apfelallee
	Beuthnerweg
	Bötzower Weg
	Buchenallee
	Chausseestr.
	Clara-Zetkin-Str.
	Dimitroffstr.
	Dr.-Kurt-Scharf-Str.
	Drosselgasse
	Drosselstr.
	Dulonstr.
	Eichenallee
	Eichkatzweg
	Eichkatzweg verl.
	Eisvogelstr.
	Elsenweg
	Elsterweg
	Eric-Collins-Str.
	Eschenweg
	Falkenstr.
	Fasanenstr.
	Feldstr.
	Fichtengrunder Weg
	Fichtensteg
	Finkstr.
	Försterstr.
	Försterweg
	Freienhagener Weg
	Friedenthaler Weg
	Friedrich-Ebert-Str.
	Friedrich-Siewert-Str.
	Friedrichsthaler Str.
	Friedrichstr.
	Geschkestr.
	Glashütte
	Glashütter Weg
	Grabenweg
	Granseer Str.
	Grätzstr.
	Habichtweg
	Hannah-Arendt-Str.
	Hauptweg
	Haveleck
	Hermann-Löns-Str.
	Hirschallee
	Idenstr.
	Jägerstr.
	Karlstr.
	Kirschallee

	Kolonie Berg
	Koloniestr.
	Komoranweg
	Kuckuckstr.
	Kuhbrücke
	Kuhbrückenweg
	Kurze Str.
	Meisenstr.
	Mierendorffstr.
	Nachtigallstr.
	Niemöllerstr.
	Oelschlägerstr.
	Oleanderweg
	Olof-Palme-Str.
	Oraniaweg
	Oranienburger Weg
	Pflaumenallee
	Reicheltstr.
	Reichenberger Str.
	Ringelnatzstr.
	Rotkehlchenweg
	Sawallstr.
	Schreberweg
	Schützenstr.
	Schwalbenstr.
	Sophie-Scholl-Str.
	Sperlingstr.
	Starstr.
	Stieglitzstr.
	Stoeckerstr.
	Stresemannstr.
	Tannengrund
	Teerofen
	Thaerstr.
	Tiergartenschleuse
	Tiergartensiedlung
	Tiergartenstr. 199-240
	Tiergartenweg
	Triftstr.
	Uferring
	Urbanstr.
	Vogelweide
	Wacholderweg
	Wachtelstr.
	Waldweg
	Wallburgstr.
	Walther-Rathenau-Str.
	Weg an den Wiesen
	Weg zur Biberfarm
	Wiesengrund
	Wilhelm-Lieb knecht-Str.
	Wolfsweg
	Zeisigstr.
	Zum Bahnhof
	Zur Schnellen Havel

Anlage 7 Straßenverzeichnis**Schulbezirk 007 – Havelschule**

Ortsteil/Stadtgebiet	Straße
	Albert-Buchmann-Str.
	Am Kanal 16-80
	Am Kanal 5 - (U)
	Anglerinsel
	Anglersiedlung
	Apoldaer Str.
	Arnstädter Str.
	Augustin-Sandtner-Str.

Beethovenstr.
 Behringstr.
 Berliner Str. 33-45
 Berliner Str. 48-76 G
 Berliner Str. 91-284
 Billrothstr.
 Birkenallee
 Blankenburger Str.
 Brahmsstr.
 Brucknerstr.
 Chopinstr.
 Donaustr.
 Eisenacher Str.
 Emil-Polesky-Str.
 Erfurter Str.
 Erich-Mühsam-Str.
 Fliedersteg
 Flotowstr.
 Friedrichrodaer Str.
 Geraer Str.
 Gluckstr.
 Gothaer Str.
 Griegstr.
 Haller Str.
 Händelstr.
 Hans-Grade-Str.
 Haydnstr.
 Hildburghausener Str.
 Humperdinckstr.
 Illerstr.
 Innsbrucker Str.
 Innstr.
 Isarstr.
 Jenaer Str.
 Johann-Strauß-Str.
 Joliot-Curie-Str.
 Kitzbüheler Str.
 Klagenfurter Str.
 Kösemer Str.
 Kufsteiner Str.
 Leharstr.
 Lehnitzstr.45-47 U
 Lerchenstr.
 Lindenring
 Lindenstr.
 Lisztstr.
 Memelstr.
 Mendelssohnstr.
 Millöckerweg
 Mozartstr.
 Nauener Str.
 Naumburger Str.
 Oberhofer Str.
 Pasteurstr.
 Pawlowstr.
 Pinnower Schleuse
 Quedlinburger Str.
 Regerstr.
 Richard-Wagner-Str.
 Robert-Koch-Str.
 Röntgenstr.
 Rudolf-Grosse-Str.
 Saalfelder Str.
 Saarlandstr.
 Sauerbruchstr.
 Schierker Str.
 Schmalkaldener Str.
 Schubertstr.
 Schumannstr.

Schwarzburger Str.
 Sebastian-Bach-Promenade
 Semmelweisstr.
 Siegstr.
 Suhler Str.
 Thalestr.
 Villacher Str.
 Virchowstr.
 Walther-Bothe-Str. 9 - 44
 Warthestr.
 Weberstr.
 Weichselstr.
 Weimarer Str.
 Weißenfesler Str.
 Wernigeroder Str.
 Werrastr.
 Wilhelmsthal
 Zeller Str.

Anlage 8 Straßenverzeichnis

Schulbezirk 008 — Comenius-Grundschule

Ortsteil/Stadtgebiet	Straße
	Adolf-Dechert-Str.
	Am Havelbogen
	Am Kanal 8 d - (G)
	Asternweg
	Augustastr.
	Berliner Str. 6-31
	Biberweg
	Bisamweg
	Blumenweg
	Bötzower Platz
	Bötzower Stadtgraben
	Breite Str.
	Dahlienweg
	Dr.-Kurt-Schumacher Str.
	Elisabethstr.
	Fliederweg
	Friedensstr.
	Gartenstr.
	Gartenweg
	Grottenweg
	Havelstr.
	Hinter dem Schloßpark
	Julius-Leber-Str.
	Kanalstr.
	Kremmener Str.
	Lilienweg
	Luisenstr.
	Luisenweg
	Maiglöckchenweg
	Margaritenweg
	Martin-Luther-Str.
	Melanchthonstr. 1-21 U
	Narzissenweg
	Nelkenweg
	Nutriaweg
	Parkweg
	Paul-Gerhardt-Str.
	Rudolf-Breitscheid-Str.
	Schloßplatz
	Str. zum Schloßpark
	Tulpenweg
	Uferweg
	Veilchenweg
	Waschbärenring

Anlage 9 Straßenverzeichnis**Schulbezirk 011 – Überschneidungsgebiet I**

<u>Ortsteil/Stadtgebiet</u>	<u>Straße</u>
	Angerwiese
	Am Wald
	Anklamer Str.
	Bahnhofplatz
	Bernauer Str. 2-92
	Bernauer Str. 94-108 G
	Dr.-Heinrich-Byk-Str.
	Eberswalder Str.
	Fischerstr.
	Fischerweg
	Forstweg
	Freiburger Str.
	Freienwalder Str.
	Greifswalder Str.
	Heidestr.
	Kastanienweg
	Kiefernweg
	Krebststr.
	Ladestr. zum Güterbahnhof
	Lehnitzstr. 3-44
	Lehnitzstr. 46-50 G
	Lehnitzstr. 63-105
	Liebigstr.
	Luise-Henriette-Steg
	Mittelstr.
	Mühlenfeld
	Neukirchener Str.
	Neuruppiner Str.
	Pasewalker Str.
	Prenzlauer Str.
	Rosenweg
	Rungestr.
	Saarbrückener Str.
	Sachsenhausener Str.
	Schulstr.
	Speyerer Str. 20-56
	Stralsunder Str.
	Straßburger Str.
	Strelitzer Str.
	Treidelweg
	Waldstr.
	Willy-Brandt-Str.

Anlage 10 Straßenverzeichnis**Schulbezirk 012 – Überschneidungsgebiet II**

<u>Ortsteil/Stadtgebiet</u>	<u>Straße</u>
	Am Keil
	An den Eichen
	Arthur-Becker-Str.
	Bagnoletstr.
	Berliner Str. 61A-89B
	Eichendorffstr.
	Eichendorffweg
	Eichenwegsiedlung
	Erzberger Str.
	Friedrich-Engels-Str.
	Germendorfer Allee 1-17, 23-54
	Goethestr.
	Hammer Str.
	Kleiststr.
	Kleistweg
	Körnerweg
	Lessingstr.

Lönsweg 320-327 / 358-366
 Melanchthonstr. 2-22 G
 Melniker Str.
 Mörikeweg
 Petscheltweg 383-390a
 Roseggerweg
 Schillerstr.
 Schlegelweg
 Theodor-Neubauer-Str.
 Tiergartenstr. 1-5b/251a-252b
 Uferstr.
 Uhlandstr.
 Vughter Str.
 Walther-Bothe-Str. 1-8/45-90

Anlage 11 Straßenverzeichnis**Schulbezirk 013 – Überschneidungsgebiet II**

<u>Ortsteil/Stadtgebiet</u>	<u>Straße</u>
	Allerstr.
	Allerstr. verl.
	Badstr.
	Boberstr.
	Bodestr.
	Cranachstr.
	Dahmestr.
	Dürerpromenade
	Egerstr.
	Elbestr.
	Emsstr.
	Feuerbachstr.
	Freiheitsplatz
	Grünwaldstr.
	Holbeinstr.
	Iserstr.
	Knausstr.
	Lahnstr.
	Lippestr.
	Mainstr.
	Menzelstr.
	Moselstr.
	Muldestr.
	Nahestr.
	Neißestr.
	Netzestr.
	Oderstr.
	Ohrastr.
	Okerstr.
	Pankeweg
	Pleißestr.
	Rheinstr.
	Rhinweg
	Rosselstr.
	Ruhrstr.
	Saalestr.
	Saarstr.
	Selkestr.
	Spitzwegstr.
	Spreestr.
	Thomastr.
	Vischerstr.
	Weistritzstr.
	Weserstr.
	Wupperstr.

Aufhebung der Satzung „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage des Ortsteils Friedrichsthal“ Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005, auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung, die Aufhebung der Satzung über die Festlegung (Klarstellung) für die bebaute Ortslage „Klarstellungssatzung für die bebaute Ortslage mit den Ortsteilen Fichtengrund, Neu-Friedrichsthal und Dameswalde“ des Ortsteiles Friedrichsthal gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Ausfertigung vom 17.06.1998, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, (Beschlussnummer 0274/05) beschlossen.

Oranienburg, den 14.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemals selbständige Gemeinde Germendorf hat in ihrer Sitzung am 20.04.1999 den Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist, wie im Übersichtsplan dargestellt, gelegen ca. 800 m ab Ende der bebauten Ortslage südlich Richtung Leegebruch an der L 172, westlich dieser im Gewerbegebiet Germendorf am westlichen Ende der Gemeindestraße -Veltener Straße- durch welche das Gewerbegebiet erschlossen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 06.12.1999 ohne Aktenzeichen den Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.04.2000 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr.53 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ nicht rechtskräftig geworden. Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde

Germendorf. In der Sitzung am 24.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ tritt rückwirkend zum 13. 04. 2000 in Kraft.

Von dem rückwirkenden In-Kraft-Treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 53. vom 13.04.2000 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 14.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 13

Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemals selbständige Gemeinde Germendorf hat in ihrer Sitzung am 10.06.1996 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ bestehend aus der Planzeichnung, und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 20.06.1996 ohne Aktenzeichen die Satzung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.07.1996 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 8 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
 GEWERBEGEBIET
 „EHEMALIGE HEINKELWERKE WEST“

LAGE DES PLANGEBIETES



Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Gemeinde Germendorf.

In der Sitzung am 24.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ tritt rückwirkend zum 26.07.1996 in Kraft.

Von dem rückwirkenden In-Kraft-Treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr.8 vom 25.07.1996 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ kann

einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.7 „Germendorfer Waldseen“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 14.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

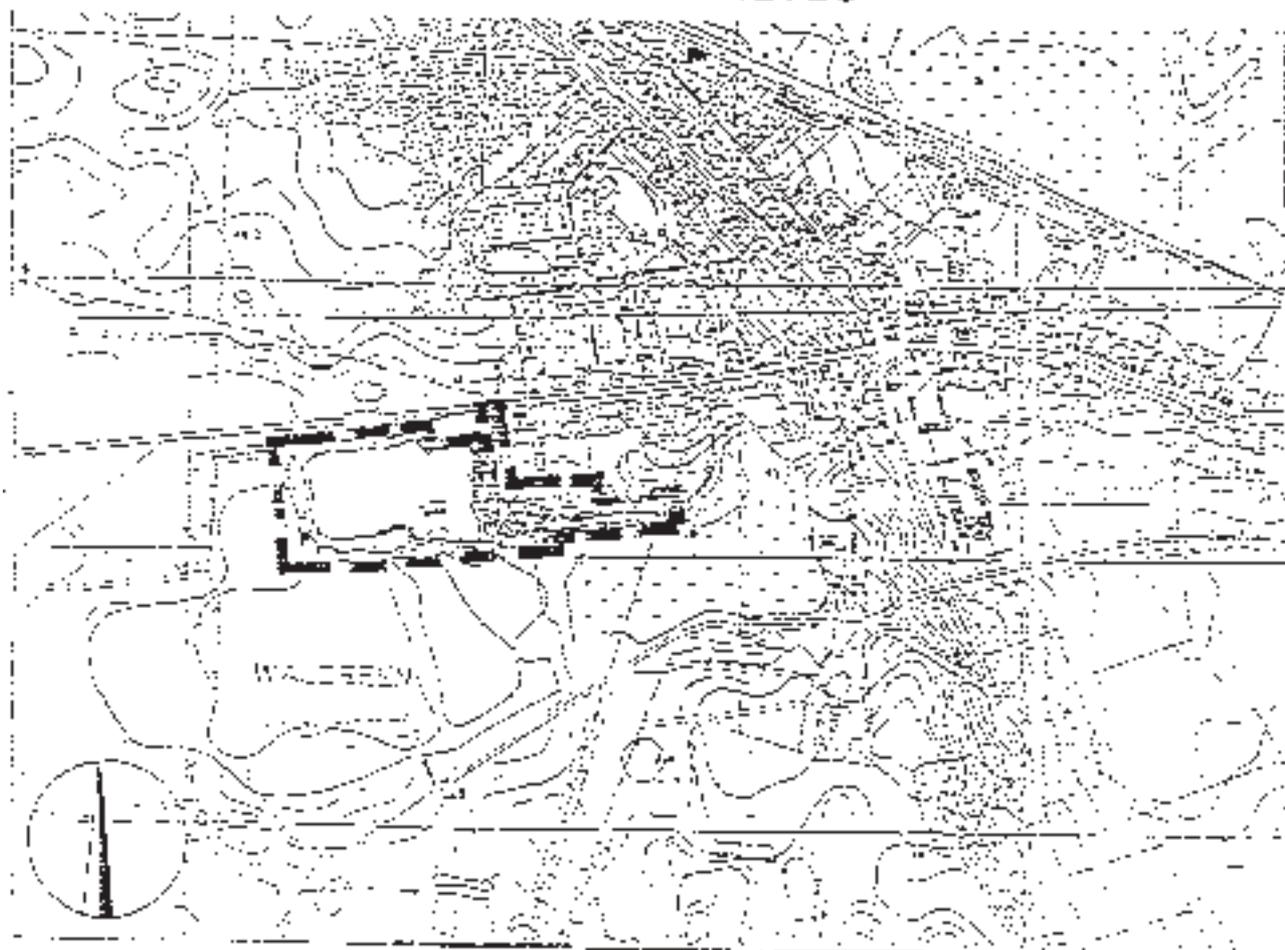
Siegel

siehe Karte Seite 13

GERMENDORFER WALDSEEN

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 7

LAGE DES PLANUNGSGEBIETES



Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer sowie Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Stadtgebiet Oranienburg für das Veranlagungsjahr 2006

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, BStBl. I S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2006 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Termine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Be-

träge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli bzw. 15. August des Jahres bestimmt.

Im Falle einer Änderung der Grundsteuerhebesätze bzw. einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden gem. § 7 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Bescheide erstellt und bekannt gegeben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch einen Widerspruch bei der Stadt Oranienburg, - Steueramt, - Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, angefochten werden.

Für die Festsetzung der Hundesteuer sowie der Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oranienburg, den 02.12.2005

*Hans Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB

Anlass der Planung

Der neue Vorhabenträger TERRA Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG beabsichtigt auf dem Plangebiet Baurecht zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen sowie die Errichtung eines Grünzuges entlang der Havel sicherzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an die Havel, im Osten an „Thomas-Philipps“ und „Hammer“, im Süden an die verlängerte Rungestraße und im Norden an die Havelbucht (sog. „Kaiserhafen“), entspricht dem Flurstück 127/2, Flur 31, Gemarkung Oranienburg und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine durchzuführen ist.

Änderungen des Bebauungsplanentwurfes

Die erneute Auslegung erfolgte bereits in der Zeit vom 15.08.05 bis zum 21.09.05. Im Rahmen der Beteiligung der Träger wurden teilweise Hinweise geäußert, die eine Präzisierung bzw. den Wegfall einiger textlicher Festsetzungen und Plandarstellungen erforderlich werden ließen.

Offenlegung der Planunterlagen und Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“ mit Begründung liegt im Rahmen der erneuten Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom

12. Dezember 2005 bis 30. Dezember 2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 (3) BauGB bestimmt, dass bei der erneuten Auslegung Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis: Die mit dem Europäischen Anpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) haben auf das o.g. Planverfahren keine Anwendung gefunden. Es wird gemäß § 244 (2) BauGB nach altem Recht zu Ende geführt.

Oranienburg, den 15.11.2005

Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Zur Erfüllung der Maßgaben und Auflagen der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Freizeitzentrum Hallennutzung“ durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 05.07.2005 (A.: 01814-05-39) wird der geänderte und überarbeitete Entwurf des B-Planes mit Begründung erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich befindet sich auf der Fläche südlich der Heidelberger Straße, östlich der André-Pican-Straße und westlich des Lehnitzseeufers und umfasst die Baukörper des Freizeit- und Erlebnisbads. Dies entspricht den Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 240/4 und 290 der Flur 29 der Gemarkung Oranienburg.

Im Rahmen der **erneuten öffentlichen Auslegung** wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung für das Gebiet gemäß Lageplan verkürzt gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom

12. Dezember 2005 bis 30. Dezember 2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG (Mitteltrakt) zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 (3) BauGB bestimmt, dass bei der erneuten Auslegung Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Geändert und ergänzt wurden folgende Teile des B-Planes und des städtebaulichen Vertrages:

- Erhöhung der Schalldämmwerte in der Eissporthalle unter Berücksichtigung eines Reinen Wohngebietes in Lehnitz und im Bereich der Neustadt;
- Erhöhung der Anzahl der Veranstaltungen in der Eissporthalle auf 25 im Jahr;
- Reduzierung des zulässigen Innenschallpegels in der Beachhalle auf 80 dB(A)
- Einführung einer Einzelfallregelung, bei der die Stadtservice Oranienburg GmbH bis zur Errichtung der Eissporthalle im Jahr bis zu 12 Veranstaltungen in der Beachsporthalle über 80 dB(A) durchführen kann.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Die mit dem Europäischen Anpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) haben auf das o.g. Planverfahren keine Anwendung gefunden. Es wird gemäß § 244 (2) BauGB nach altem Recht zu Ende geführt.

Oranienburg, den 15.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 17

Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

hier: Bebauungsplan Nr. 44 „Alter Flugplatz Südost“

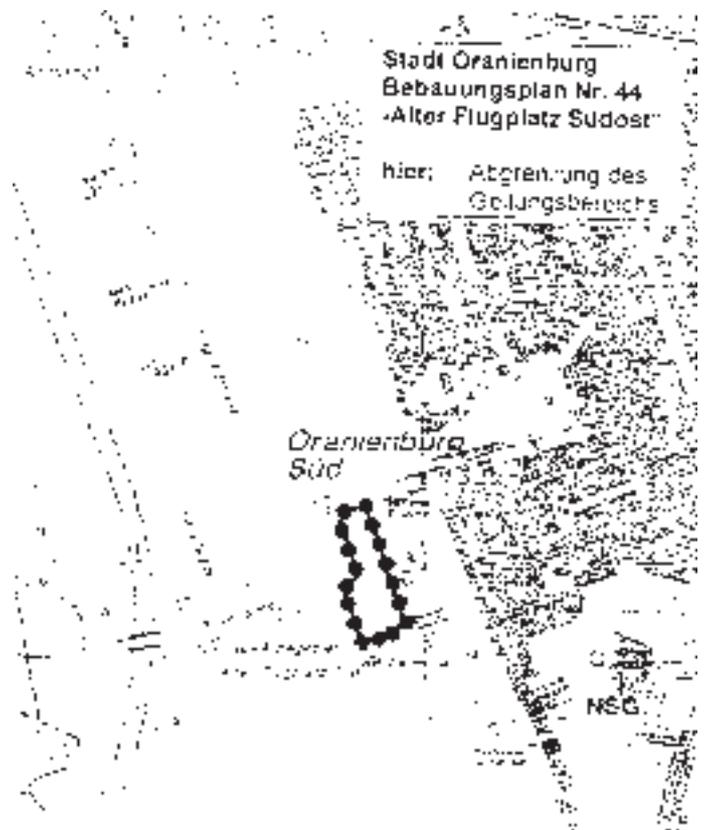
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr.44 „Alter Flugplatz Südost“ (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.06.2003 (Beschlussnummer 0612/38/03) beschlossen. Das Planverfahren wird eingestellt, da die Planungsziele des Investors nicht realisiert wurden und die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist nicht mehr absehbar ist.

Da der Bebauungsplan Nr. 44 „Alter Flugplatz Südost“ keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 15.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

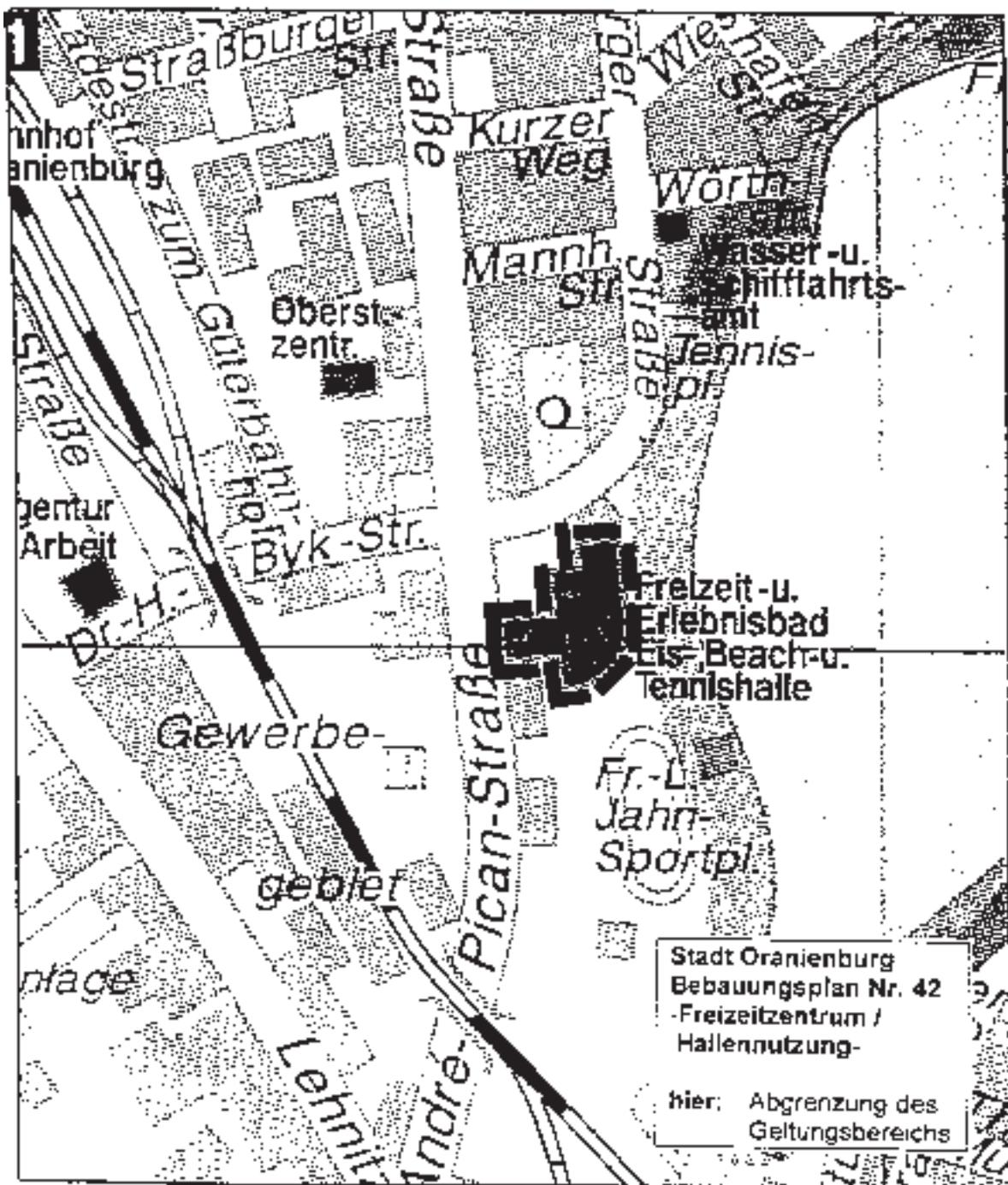


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (3) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.05.04 die Aufstellung des



Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 45 „Dritte Achse am Schloss“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch die Havel, im Süden durch die Havelstraße (bis Straßenmitte), im Westen durch die Berliner Straße (bis Straßenmitte) und im Norden durch die geplante Raumkante des Schlossplatzes begrenzt.

Allgemeine Ziele und Planungsinhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt beabsichtigt auf Grundlage des Ergebnisses des diskursiven Planverfahrens „Erweiterter Barocker Stadtgrundriss“ eine städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich der barocken Altstadt zwischen Schlossplatz, Berliner Straße, Havel und Havelstraße durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Änderungen im Bebauungsplanentwurf

Folgende Änderungen wurden u.a. im Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ (gegenüber der Planfassung vom Juli 2005 – Offenlegungsexemplar) vorgenommen:

- aus dem Mischgebiet (MI 3) zwischen Berliner Straße und Dritte Achse wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1);
- aus den Mischgebieten (MI 4) und (MI 6) zwischen Dritte Achse und Havel werden Allgemeine Wohngebiete (WA 2 und WA 3);
- aus dem Mischgebiet – MI 5 zwischen Berliner Straße und Dritte Achse wird Mischgebiet – MI 3, dabei wird das Grundstück der Kreisverwaltung mit einer Knotenlinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung dargestellt und als Mischgebiet (MI 3) mit den Zusatz Kreisverwaltung versehen;
- aus der Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Stellplätze/Hochgarage“ (zwischen Dritte Achse, Havelstraße und Havel) wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 3);
- die Blutgasse sowie die Havelstraße von der Dritten Achse bis zur Havel werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt, mit der Option, dass die Befahrbarkeit durch den Erschließungsträger möglich ist (vorher war Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt).
- aufgrund der Änderung der Art der Nutzung in den Baugebieten (Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet) müssen die immissionsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes überarbeitet werden

Offenlegung der Planunterlagen, Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 (3) BauGB verkürzt in der Zeit vom

19. Dezember 2005 bis 09. Januar 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorge-

bracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) finden auf das o.g. Planverfahren keine Anwendung, es wird gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 14.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Richtlinien

Ehrenpreis der Stadt Oranienburg

A. Richtlinie

1. Anliegen des Preises

Die Förderung des Ehrenamtes ist ein unverzichtbarer Teil des städtischen Lebens und verdient daher höchste Anerkennung.

Die Lebensqualität Oranienburgs wird wesentlich vom vorhandenen bzw. fehlenden Engagement der Einwohnerschaft bestimmt.

Zur Würdigung und Anerkennung herausragenden, bürgerschaftlichen Engagements verleiht die Stadt Oranienburg jährlich den Ehrenpreis.

2. Verfahren

2.1 Die Auszeichnung durch die Stadt Oranienburg kann für alle Bereiche in denen ehrenamtliche Tätigkeit ausgeführt wird, erfolgen.

2.2 Die Auszeichnung erfolgt jährlich.

3. Teilnahme

3.1 Der Preis wird in drei Kategorien vergeben:

- Vereine bzw. Organisationen
- Projekte bzw. Initiativen, wie etwa eine Bürgerinitiative oder eine Selbsthilfegruppe sowie
- Einzelpersonen

Voraussetzung für eine mögliche Auszeichnung ist das Engagement innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg.

3.2 Einzelpersonen dürfen sich nicht selbst vorschlagen. Außerdem müssen sich Einzelpersonen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen, regelmäßig und ohne Entgelt in der Freizeit engagieren.

3.3 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Formularen, welche im Bürgeramt der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 2 erhältlich sind oder auch aus dem Internet unter www.oranienburg.de heruntergeladen werden können.

4. Bewertungskriterien

- Dauer der Ausführung
- Zeitaufwand
- Nutzen für die Allgemeinheit

5. Verantwortlichkeit

Die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens liegt in Verantwortung der Stadtverwaltung Oranienburg.

6. Jury

6.1 Die Stadtverwaltung bereitet die Jurysitzungen vor.

6.2 Die Jury ist unabhängig und tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidungen sind unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig und unanfechtbar.

7. Auszeichnung

7.1 Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Plakette.

7.2 Die Unterlagen, die in das Auszeichnungsverfahren aufgenommen wurden, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

7.3 Die Unterlagen der Ausgezeichneten werden einer Dokumentation zugeführt.

B. Ausführungsbestimmungen

1. Auftrag zur Antragstellung

Der Aufruf zur Antragstellung für die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt jeweils bis 31. März durch den Bürgermeister der Stadt Oranienburg und ist auf 8 Wochen befristet. Die Preisvergabe findet grundsätzlich anlässlich des Stadtempfanges am 02. Oktober statt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 25 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg durchgeführt.

2. Einzureichende Unterlagen

Für die Antragstellung ist die Form vorgeschrieben. Sie hat eine plausible Begründung zu enthalten.

Als Voraussetzung für eine Bearbeitung des Antrages muss der Antragsteller durch Namensangabe, Anschrift und Unterschrift zu erkennen sein.

3. Jury des Auszeichnungsverfahrens

Den Juryvorsitz hat der Bürgermeister. Die Stellvertretung wird dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Daneben gehören der Jury die Beigeordneten, alle Fraktionsvorsitzenden sowie die in der Hauptsatzung bestimmten Beauftragten zu.

Die Berufung in die Jury ist an die Ausübung des Amtes gebunden. Bei Amtswechsel erfolgt eine Nachnominierung.

Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Aufgaben der Jury

Die Jury bewertet die eingereichten Antragsunterlagen und wählt die Preisträger in den drei Kategorien aus.

Das Auswahlverfahren legt die Jury eigenverantwortlich fest.

Über die Auswahl ist Protokoll zu führen. Die Jury begründet jede Auszeichnung durch eine schriftliche Würdigung.

5. Auszeichnung

Die Auszeichnung erfolgt am 02. Oktober des laufenden Jahres zum Stadtempfang des Bürgermeisters, durch eine Urkunde und eine Plakette.

6. Ausstellung und Dokumentation

Die Unterlagen, die mit der Beantragung eingereicht oder im Auswahlverfahren erstellt wurden, werden Eigentum der Stadt Oranienburg. Die Stadt hat das Recht, die Dokumentation der ausgezeichneten Initiative zu veröffentlichen oder in Ausstellungen zu zeigen.

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister